

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 30 (1964)
Heft: 3-4

Artikel: Die neue Verordnung über den Zivilschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitspanne entwickelt hat, wird auf den Militärflugplätzen Dübendorf, Payerne und Locarno ein «Tag der offenen Tür» durchgeführt. Jedermann ist herzlich eingeladen. Eintritt frei. Durchführung bei jeder Witterung (eventuell mit reduziertem Flugprogramm bei schlechtem Wetter).

Wir orientieren Sie über die Veranstaltungen wie folgt:

Samstag, 27. Juni 1964, Militärflugplatz Dübendorf

Offizielle Jubiläumsfeier mit Ausstellung und Flugschau.

09.00 Oeffnung des Flugplatzes.

09.00—17.00 Ausstellung «50 Jahre Fliegertruppe»: Flugzeuge, Waffen und Geräte von 1914—1964.

14.00 Ansprache des Kommandanten und Waffenches der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Oberstdivisionär Primault, vor dem Denkmal der Flieger (Haupteingang). Ehrung der toten Fliegerkameraden und Defilee von je einer Fliegerstaffel Vampire, Venom und Hunter.

15.00—16.30 Flugschau mit Vorführung der Flugzeuge Mirage, Hunter, Venom, Bücker, Pilatus P-3 und Helikopter Alouette: Verbandsflüge, Kunstflüge, Demonstrationen, Schiessen mit Kanonen, Raketen und Abwurf von Napalmbomben.

18.00 Schliessung des Flugplatzes.

Samstag, 4. Juli 1964, Militärflugplatz Payerne

Ausstellung und Flugschau, lokale Erinnerungsfeier
09.00 Oeffnung des Flugplatzes.

09.00—17.00 Ausstellung «50 Jahre Fliegertruppe»: Flugzeuge, Waffen und Geräte von 1914—1964.

14.00 Ansprache des Kommandanten und Waffenches der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Oberstdivisionär Primault.

14.30—16.00 Flugschau mit Vorführung der Flugzeuge Mirage, Hunter, Venom, Bücker, Pilatus P-3 und Helikopter Alouette: Verbandsflüge, Kunstflüge, Demonstrationen, Schiessen mit Kanonen, Raketen und Abwurf von Napalmbomben.

17.30 Schliessung des Flugplatzes.

Samstag, 11. Juli 1964, Militärflugplatz Locarno

(südlich SBB-Station Riazzino—Cugnasco)

Flugschau mit Begrüssung und Besichtigung von Flugzeugen

09.00 Oeffnung des Flugplatzes.

09.00—17.00 Freie Besichtigung der auf dem Flugplatz stationierten Flugzeuge.

14.00 Begrüssung durch den Kommandanten und Waffenches der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Oberstdivisionär Primault.

14.30—16.00 Flugschau mit Vorführung der Flugzeuge Mirage, Hunter, Venom, Bücker, Pilatus P-3 und Helikopter Alouette: Verbandsflüge, Kunstflüge, Demonstrationen, Schiessen mit Kanonen, Raketen und Abwurf von Napalmbomben.

17.30 Schliessung des Flugplatzes.

Die neue Verordnung über den Zivilschutz

Der Bundesrat hat am 24. März 1964 die Verordnung über den Zivilschutz beschlossen und deren Inkrafttreten auf den 1. Mai festgesetzt. Sie umfasst 134 Artikel; durch sie werden aber neun Erlasse aus den Jahren 1935 bis 1954 aufgehoben. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zeitpunkt für die Bereitstellung der Verdunkelungseinrichtungen und für die Entrümpelung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bestimmt wird (Art. 22 und 27). Von Bedeutung sind auch die Bestimmungen über die Dispensation, indem grundsätzlich die Kantone über Gesuche entscheiden, doch sind verschiedene Personenkategorien nicht verpflichtet, in einer örtlichen Schutzorganisation Dienst zu leisten (Art. 53 und 54). Massgebend ist der Grundsatz, dass Arbeitsfähige in der Regel auch als fähig gelten, im Zivilschutz Dienst zu leisten (Art. 61).

Neu sind namentlich die Regelung der Besoldung in Form einer Funktionsvergütung, die Anwendbarkeit der Erwerbsausfallentschädigung und Militärversicherung sowie die Bestimmung, dass mehr

als 12 Tage Schutzdienst die Reduktion des Militärpflichtersatzes um die Hälfte bewirken (Art. 70, 73, 76).

Der Bundesrat wird die Liste der vorgeschriebenen Ausrüstung und des Materials erlassen (Art. 88). Die Requisition muss besonders geregelt werden, weil neben dem Justiz- und Polizeidepartement auch das Militärdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement daran beteiligt sind. Auch sei erwähnt, dass das Militärdienstbüchlein im Zivilschutz nicht verwendet werden darf. Die Schutzdienstpflichtigen erhalten ein besonderes Zivilschutzbüchlein (Art. 127). Von den wichtigsten Erlassen sind zu erwähnen: Vorschriften für die eidgenössischen Betriebe und die konzessionierten Transportunternehmungen; Richtlinien über die Gliederung und die Sollbestände der Schutzorganisationen; Festsetzung der Funktionsstufe und Einreihung der Vorgesetzten und Spezialisten in diese; Richtlinien für die Erfassung der Personen, die in eine Schutzorganisation eingeteilt werden sollen; Festsetzung der Entschädigungen für Verpflegung,

Unterkunft, Reisen und Transporte; Ausbildungsvorschriften für die durch Bund, Kantone, Gemeinden und Betriebe durchzuführenden Kurse; Vorschriften über die Verwaltung der Kurse, Uebungen und Rapporte, insbesondere hinsichtlich Rechnungsführung,

Verpflegung, Unterkunft und Material; Erlass der Liste über die vorgeschriebene und die empfohlene Ausrüstung und das Material; Festlegung der Mindestanforderungen und der technischen Erfordernisse für die Anlagen und Einrichtungen.

Wovon die Sicherheit im Luftverkehr abhängt

In kaum einem anderen Beruf kann sich ein kleiner Fehler so nachteilig auswirken wie im technischen Betrieb einer Fluggesellschaft. Ginge es lediglich um finanzielle Verluste, so wäre die Sache schlimm genug; wenn aber täglich Hunderte von Menschenleben davon abhängen, ob vom obersten Chef bis zum letzten Helfer mit peinlichster Genauigkeit gearbeitet wird, so kann gar nicht gut genug geprüft, zu viel kontrolliert und zu oft nachgeschaut werden.

Handelt es sich gar um ein modernstes Düsen-Verkehrsflugzeug mit seinen Abertausenden von Bestandteilen jeglicher Art, so darf die Lösung nur lauten: Hervorragende Organisation und bestqualifizierte Kräfte für jede scheinbar noch so unwichtige Tätigkeit. Nur auf diese Weise ist es möglich, Zwischenfälle im Flugbetrieb praktisch unmöglich zu machen, den Luftverkehr so sicher zu gestalten, wie er heute ist, und zudem der Fluggesellschaft ein Mittel in die Hand zu geben, welches im Rahmen des menschlich Möglichen pünktlich eingesetzt werden kann.

Die Zuverlässigkeit und Arbeitsfreudigkeit des Personals einerseits, eine bis ins einzelne ausgeklügelte Organisation anderseits, schliessen Fehler bei den Revisionsarbeiten an einem Verkehrsflugzeug praktisch aus. Der Fluggast, der an Bord einer der blitzsauberen modernen Maschinen geht, verlässt sich mit vollem Recht darauf, dass im Hangar, in den Werkstätten und Laboratorien jeder seine Pflicht erfüllt hat.

Ein kurzer Besuch bei den Arbeiten im Rahmen der Generalrevision der DC-8, des bekannten Langstreckenflugzeugs, auf dem Flughafen von Kopenhagen, wo sich eines der technischen Zentren des Scandinavian Airlines System befindet, legt überzeugend dar, dass die technischen Wunderwerke in besten Händen sind und der heutige Luftverkehr keine Hexerei ist, sondern nur das Ergebnis einwandfreier, genauerer Fachkenntnisse von Spezialisten, die ihren ganzen beruflichen Ehrgeiz darauf konzentrieren,

jährlich Tausenden von Passagieren eine ruhige, störungsfreie Reise von einem Kontinent zum anderen zu ermöglichen.

Was hier von der SAS gesagt wurde, gilt selbstverständlich in ebensolchem Masse für die Swissair, nehmen doch die beiden angesehenen Fluggesellschaften im Rahmen ihrer bewährten Zusammenarbeit die Revisionsarbeiten gemeinsam vor. R. F.



Die Triebwerkrevision des SAS — und für die DC-8 auch der Swissair — wird nicht in Kopenhagen selbst, sondern in Stockholm vorgenommen. Die Motoren werden nach erfolgter Prüfung auf dem Landweg nach Dänemark gebracht und im Rahmen der Gesamtrevision eingebaut

Die Funkenkammer – ein neues Forschungsgerät der Kernphysik

«Unter den Methoden, die zur Erforschung der Elementarteilchen dienen können, bilden diejenigen eine besonders wichtige Gruppe, die es ermöglichen, nicht nur einzelne Partikelchen nachzuweisen, sondern auch deren Flugbahn sichtbar zu machen. Das älteste

und daher wohl bekannteste Gerät dieser Art ist die Wilsonsche Nebelkammer, in der das hindurchfliegende geladene Teilchen durch Ionisierung entlang seiner Bahn einen feinen Nebelstrich aus kondensierten Wassertropfchen erzeugt, der seinen Weg mar-